SATZUNG



DES HAUS-, WOHNUNGS- UND GRUNDEIGENTÜMERVEREINS ALTENBURG E.V.

§ 1 Name und Sitz

[1] Der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerverein Altenburg e.V., eingetragen im Vereinsregister des Kreisgerichts Altenburg, im nachfolgenden

-Verein -

genannt, ist die Vertretung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in der Stadt und im Kreis Altenburg.

- [2] Sitz des Vereins ist Altenburg.
- [3] Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Thüringen e.V., im folgenden

- Landesverband-

genannt.

§ 2 Aufgaben

- [1] Der Verein ist parteiunabhängig tätig und verfolgt unter Ausschluss von Erwerbszwecken die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums, insbesondere die Förderung der privaten Wohnungswirtschaft. Er hat die Aufgabe, seine Mitglieder über alle des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums betreffende Vorgänge in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
- [2] Dem Verein obliegt es insbesondere den Zusammenschluss der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümern in seinem Bereich zu bewirken und Einrichtungen zu unterhalten, die der Beratung und Information der Mitglieder sowie ihrer Interessenvertretung dienen.
- [3] Der Verein übt eine ausgleichende Tätigkeit durch Zusammenarbeit mit maßgeblichen anderen Organisationen aus. Der Verein strebt zur Förderung seiner Interessen eine Zusammenarbeit mit den kommunalen Verwaltungen und über den Landesverband mit zentralen gesetzgebenden Gremien an.

§ 3 Mitgliedschaft

[1] Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die über Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum verfügen oder eines der vorgenannten

Rechte anstreben. Für Verwalter von Haus-, Wohnungs- und Grundeigentum gilt Satz 1 entsprechend.

- [2] Außerordentliche, jedoch nicht stimmberechtigte Mitglieder können Ehegatten von Vereinsmitgliedern werden. Desgleichen können außerordentliche nicht stimmberechtigte Mitglieder werden, die einer Gemeinschaft, der das Eigentum an einem Grundstück zusteht, angehören, wenn ein Mitglied dieser Gemeinschaft ordentliches Mitglied ist.
- [3] Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- [4] Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um das Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vereinsvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.
- [5] Die Mitgliedschaft endet,
 - a) durch Austritt;
 - Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist spätestens 3 Monate vor Jahresschluss schriftlich zu erklären, mittels eingeschriebenen Briefes.
 - b) Der Austritt ist weiterhin unabhängig von der Kündigungsfrist gemäß Absatz a) zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig, soweit das Mitglied sein Eigentumsrecht nach dem 30. September, jedoch vor dem 31. Dezember eines Kalenderjahres veräußert hat. Entsprechendes gilt für außerordentliche Mitglieder, welche das in Aussicht genommene Grundstücksrecht nicht erworben hat.
 - c) durch Tod
 - d) durch Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstandes;

- bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins;
- bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten;
- bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich anzuzeigen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sie soll vor ihrem Beschluss den Auszuschließenden anhören.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- [1] Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinsorgane und bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins und dessen Rat und Unterstützung in Anspruch nehmen. Für die Vertretung vor Behörden oder Gerichten sowie für die Anfertigung von Schriftsätzen hat das Mitglied die dem Verein oder dessen Einrichtungen entstandenen Unkosten und Auslagen zu erstatten.
- [2] Die Mitglieder erkennen durch ihren Beitritt die Bestimmungen dieser Satzung an und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

[3] Der Verein haftet nicht für die Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Personen, deren er sich zu Erfüllung seiner Aufgaben und Obliegenheiten gegenüber den Mitgliedern bedient.

§ 5 Beiträge

- [1] Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Im Beitragssatz ist die Bezugsgebühr für eine Fachzeitschrift enthalten.
- [2] Bei der Aufnahme ist ein einmaliger Beitrag zusätzlich zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- [3] Die laufenden Beiträge sind jährlich bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres zu zahlen.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vereinsvorstand

Die Einrichtungen des Vereins sind:

- 1. Die Geschäftsstelle
- 2. Beiräte.

§ 7 Vereinsvorstand

- [1] Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vereinsvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- [2] Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.
- [3] Scheiden zwischen zwei Mitgliederversammlungen mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- [4] Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind. Der Vereinsvorstand kann einen Geschäftsführer berufen.
- [5] Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem der Stellvertreter, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangen.

[6] Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr, wobei jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

§ 8 Mitgliederversammlung

[1] Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Ort, Tag und Zeit setzt der Vorstand fest. Die Mitgliederversammlung dient zur Unterrichtung, Aussprache und der ihr vorbehaltenen Beschlussfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben.

Ihr obliegen insbesondere:

- die Wahl eines Vereinsvorstandes und die Abberufung des Vereinsvorstandes oder einzelner Mitglieder desselben;
- die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Prüfungsberichtes;
- die Erteilung der Entlassung für den Vereinsvorstand;
- die Genehmigung des Haushaltsplanes;
- die Wahl der Kassenprüfung;
- die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Änderung der Satzung;
- die Auflösung des Vereins.
- [2] Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - das Interesse des Verein dies erfordert;
 - ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt;
 - der Landesverband die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Gründen fordert.
- Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- [4] Die Mitgliederversammlung muss schriftlich oder durch ortsübliche Publikationsorgane mindestens zwei Wochen vorher einberufen werden. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
- [5] Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, abgesehen von den Vorschriften in den §§ 9 und 10 dieser Satzung. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- [6] Wahlen erfolgen durch offene Abstimmungen. Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält niemand diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, die die höchste Stimmenzahl erreichen. Als gewählt gilt der Kandidat, der in dieser Stichwahl die höchste Stimmenzahl erreicht.
- [7] Zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern vor Ablauf einer Amtszeit, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden ordentlichen Mitgliedern erforderlich.

§ 9 Satzungsänderung

- [1] Änderungen dieser Satzung bedürfen einer drei Viertel Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsanträge bekannt gegeben und drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmen in der Mitgliederversammlung anwesend sind.
- 2] Ist der Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 6 Monaten die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der Mitglieder mit drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Satzungsänderung beschließen kann.

§ 10 Auflösung des Vereins

- [1] Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflöseantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden. Der Antrag kann auch von mindestens der Hälfte der Mitglieder gestellt werden.
- [2] Vor der Beschlussfassung ist der Landesverband gutachterlich zu hören, sein Gutachten ist der beschliessenden Versammlung vorzulegen.
- [3] Die Auflösung findet nur statt, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend ist und drei Viertel der Anwesenden ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen mit drei Viertel Mehrheit die Auflösung beschließen kann.
- [4] Im Fall der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Über die Verteilung des nach Bestreitung der Verbindlichkeiten vorhandenen Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung, von der Beschluss über die Auflösung gefasst worden ist.

§ 11 Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist das Kreisgericht in Altenburg.

Altenburg, 28. Oktober 1992